

# **Hochschul** Anzeiger

Nr. 4/2011 vom 12. Mai 2011

Herausgeber: Präsidium Redaktion: Justiziariat

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (HmbGVBl., S. 605).

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justiziariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informationsund Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

#### Inhaltsverzeichnis:

- Fünfte Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Architektur an der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
- Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
- Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur an der HafenCity Universität Hamburg(BZO-MA-Arc-11)
- Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen / Architectural Engineering an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-BIWAE-11)
- Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatik an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-Geo-11)
- Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP)an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-REAP-11)
- Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg(BZO-MSc-SP-11)
- Besondere Ordnung über die Zulassung um Masterstudiengang Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg(BZO-MSc-UD-11)

## Fünfte Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Architektur an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)

Der Hochschulsenat der HCU hat am 13. April 2011 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBI. S. 605), die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der HafenCity Universität hat gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 19. April 2011 die Änderungssatzung genehmigt.

## § 1 – Änderung des § 10a Studierende früherer Prüfungsordnungen

- 1. In § 10a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Amtl. Anz. S. 487" durch die Angabe "Amtl. Anz. S. 4873" und die Angabe "Amtl. Anz. S. 1645" durch die Angabe "Amtl. Anz. S. 1644" ersetzt.
- 2. Die Worte "aufgrund der Besonderen und Prüfungsordnung Bachelorstudienganges Architektur (Bachelor of Arts) der HafenCity Universität Hamburg vom 21. Juli 2009 (Amtl. Anz. S. 1645), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1627)" werden durch die Worte "aufgrund der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Arts (Architecture) an der HCU, Fachbereich Architektur vom 25. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 2206), zuletzt geändert durch die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Architektur (Bachelor of Arts) der HafenCity Universität Hamburg vom 21. Juli 2009 (Amtl. Anz. S. 1644)" ersetzt.

## § 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

## HafenCity Universität Hamburg Hamburg, den 9. Mai 2011

HCU Hoch.Anz. Seite 20

## Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)

Der Hochschulsenat der HCU hat am 13. April 2011 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der HafenCity Universität hat gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 19. April 2011 die Änderungssatzung genehmigt.

#### § 1 - Änderungen von Vorschriften

Die Besondere Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Resource Efficiency in Architecture and Planning (Master of Science) der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 21. Juli 2009 (Amtl. Anz. S. 1708), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1633), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 4 entfallen die Worte "und muss einen Monat vor Ende des laufenden Semesters abgegeben werden".

#### § 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft.

## HafenCity Universität Hamburg Hamburg, den 9. Mai 2011

## Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MA-Arc-11)

Über die folgende Besondere Ordnung über Masterstudiengang Zulassuna zum Architektur an der HafenCity Universität Hamburg hat der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), soweit zuständig, gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), am 13. April 2011 beschlossen. Das Präsidium der HCU hat, soweit zuständig, am 19. April 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), über die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG für den Hochschulrat, soweit zuständig, die Ordnung nach § 10 Absatz 2 HZG genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung Zugangsregelt die voraussetzungen und, im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 2 HZG, die Art Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien für die von Vergabe Studienplätzen für den Studiengang Architektur (Master of Arts).

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem Studiengang der Architektur,
- den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch, gemäß § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) - AZO vom 30. März 2010 (Amtl. Anz. S. 934).
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufs-

qualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, ist eine Leistungsbescheinigung über leistungen im Umfang von mindestens 150 Credit Points (CP) vorzulegen. Benotete Studienleistungen sind im Umfang mindestens 120 CP nachzuweisen. Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Der Nachweis über den erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums vorzulegen. Wurde Abschluss nicht rechtzeitig erlangt, erfolgt die Exmatrikulation oder. bei HCU-internen in den Studierenden, die Rückstufung bisherigen Studiengang.

#### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Liegen im Falle einer Zulassungsbeschränkung zugangsberechtigte mehr Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen nach § 2 (maximale Punktzahl: 50):
- 1,0 (50); 1,1 (47,5); 1,2 (45), 1,3 (42,5); 1,4 (40); 1,5 (37,5); 1,6 (35); 1,7 (32,5); 1,8 (30); 1,9 (27,5); 2,0 (25); 2,1 (22,5); 2,2, (20); 2,3 (17,5); 2,4 (15); 2,5 (12,5); 2,6 (10); 2,7 (7,5); 2,8 (5); 2,9 (2,5); 3 (0)
- Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten von mindestens 6 Monaten nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses (Punktzahl: 10)
- Vorlage einer Projektarbeit oder mehrerer repräsentativer Projektarbeiten (Mappe im Format bis maximal DIN A3, begrenzt auf maximal 15 Seiten) aus der die überdurchschnittlichen Fähigkeiten zum Entwerfen, Konstruieren und Realisieren von Vorhaben in der Architektur oder Städtebau

ersichtlich sein soll. Die Bewertung der eingereichten Mappen erfolgt in folgenden Bewertungsstufen (maximale Punktzahl: 40):

Überdurchschnittliche künstlerische Befähigung (40), durchschnittliche künstlerische Befähigung (20), künstlerische Befähigung nicht ausreichend (0).

(2) Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium setzt eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied des akademischen Personals sowie auf Antrag des Fachschaftsrats Architektur eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus einem Studiengang der Fachrichtung Architektur an.
- (2) Die Kommission stellt anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 vorliegen, und führt das Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 5 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architektur (Master of Arts) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 939) außer Kraft.

## Hamburg, den 9. Mai 2011 HafenCity Universität Hamburg

## Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen / Architectural Engineering an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-BIWAE-11)

Über die folgende Besondere Ordnung über Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen / Architectural Engineering an der HafenCity Universität Hamburg hat der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), zuständig, gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), am 13. April 2011 beschlossen. Das Präsidium der HCU hat, soweit zuständig, am 19. April 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), über die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG für den Hochschulrat, soweit zuständig, die Ordnung nach § 10 Absatz 2 HZG genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich

die Diese Satzung reaelt Zugangs-Falle voraussetzungen und, im einer Zulassungsbeschränkung nach § 2 HZG, die Art des Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für Studiengang Bauingenieur-wesen / Architectural Engineering (Master of Science).

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
- 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang,
- 2. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch, gemäß § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg

(HCU) – AZO vom 30. März 2010 (Amtl. Anz. S. 934).

(2) Liegt Ergebnis des das berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, ist eine Leistungsbescheinigung über Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) vorzulegen. Benotete Studienleistungen sind im Umfang 75 CP mindestens nachzuweisen. Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des ersten Semesters Masterstudiums erlangt Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Der Nachweis des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums vorzulegen. Wurde Abschluss nicht rechtzeitig erlangt, erfolgt die Exmatrikulation oder, HCU-internen bei Studierenden, die Rückstufung in den bisherigen Studiengang.

#### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Liegen im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Punktzahl: 75):
- 1,0 (75); 1,1 (71,25); 1,2 (67,5); 1,3 (63,75); 1,4 (60); 1,5 (56,25); 1,6 (52,5); 1,7 (48,75); 1,8 (45); 1,9 (41,25); 2,0 (37,5); 2,1 (33,75); 2,2 (30); 2,3 (26,25); 2,4 (22,5); 2,5 (18,75); 2,6 (15); 2,7 (11,25); 2,8 (7,5); 2,9 (3,75); 3,0 (0)
- 2. Bewertung einer beruflichen Tätigkeit als Bauingenieur mit mindestens sechs Monaten Dauer: 25 Punkte.
- (2) Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Auswahlkommission nach § 11 Absatz 5 AZO gebildet.
- (2) Die Kommission stellt anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen, und führt das Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 5 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Architectural Engineering (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 942) außer Kraft.

## Hamburg, den 9. Mai 2011 HafenCity Universität Hamburg

## Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatik an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-Geo-11)

Über die folgende Besondere Ordnung über Masterstudiengang Zulassuna zum Geomatik an der HafenCity Universität Hamburg hat der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), soweit zuständig, gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), am 13. April 2011 beschlossen. Das Präsidium der HCU hat, soweit zuständig, am 19. April 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), über die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG für den Hochschulrat, soweit zuständig, die Ordnung nach § 10 Absatz 2 HZG genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und, im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 2 HZG, die Art des Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Geomatik (Master of Science).

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Geomatik oder in einem verwandten geowissenschaftlichen, technischen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
- den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache für die gewünschte Vertiefungsrichtung.
- (2) Vorwiegende Unterrichtssprache der Vertiefungsrichtungen "Geodätische Messtechnik" und "Geoinformationstechnologie" ist

Deutsch, in der Vertiefungsrichtung "Hydrographie" Englisch. Die Lehrveranstaltungen, die gemeinsam für die Vertiefungsrichtung "Hydrographie" und eine oder beide der Vertiefungsrichtungen "Geodätische Messtechnik" und "Geoinformationstechnologie" angeboten werden, werden in der Regel auf Englisch unterrichtet. Für den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) - AZO vom 30. März 2010 (Amtl. Anz. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung.

Ausreichende Englischkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise

- eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests (oder eines anderen international anerkannten Zertifikats, das mindestens vergleichbar zu den im Folgenden genannten Niveaus ist):
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 71 Punkten, oder als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 197 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 527 Punkten,
- International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 5.0 oder
- TELC auf mindestens Niveau B1,
- eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens vier Monaten,
- eine Bescheinigung über eine Studienleistung von mindestens 20 CP in einem englischsprachigen Studiengang,
- das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit der Note befriedigend (Note mindestens 3,0 oder 8 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch oder
- 5. ein mindestens einjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse nur für eine Unterrichtssprache erbracht, kann die Zulassung auf das Studium einzelner Vertiefungsrichtungen beschränkt werden.

Ergebnis (3) Liegt das des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, Leistungsbescheinigung Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) vorzulegen. Benotete Studienleistungen sind im Umfang von mindestens 75 CP nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des ersten Semesters Masterstudiums erlangt wird. Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums vorzulegen. Wurde Abschluss nicht rechtzeitig erlangt, erfolgt die Exmatrikulation oder, bei **HCU-internen** Studierenden, die Rückstufung in bisherigen Studiengang.

#### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Gehen Falle im einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze ein, wird ein Auswahlverfahren durchaeführt und Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Punktzahl: 75):

1,0 (75); 1,1 (71,25); 1,2 (67,5); 1,3 (63,75); 1,4 (60); 1,5 (56,25); 1,6 (52,5); 1,7 (48,75); 1,8 (45); 1,9 (41,25); 2,0 (37,5); 2,1 (33,75); 2,2 (30); 2,3 (26,25); 2,4 (22,5); 2,5 (18,75); 2,6 (15); 2,7 (11,25); 2,8 (7,5); 2,9 (3,75); 3,0 (0)

2. Nachweis über fachspezifische Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses: 25 Punkte.

(2) Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Auswahlkommission nach § 11 Absatz 5 AZO gebildet.
- (2) Die Kommission stellt anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen und führt das Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 5 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Geomatik (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-GEO-10) vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 943) außer Kraft.

## Hamburg, den 9. Mai 2011 HafenCity Universität Hamburg

## Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-REAP-11)

Über die folgende Besondere Ordnung über Zulassung zum Masterstudiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg hat der Hochschulsenat HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), soweit zuständig, gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), am 13. April 2011 beschlossen. Das Präsidium der HCU hat, soweit zuständig, am 19. April 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), über die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG für den Hochschulrat, soweit zuständig, die Ordnung nach § 10 Absatz 2 HZG genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und, im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 2 HZG, die Art des Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science).

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
- 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, Geographie, Landschaftsplanung, Rechts-, Politik-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder verwandten Studiengängen,

- 2. ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch,
- 3. Nachweis der besonderen Vorbildung durch Aufzeigen von REAP-relevanten Themenfeldern im Curriculum des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums wie z. B. Technologien im Umwelt- und Ressourcenschutz, Umweltökonomie, umweltplanerische oder -rechtliche Instrumente oder Vergleichbares,
- 4. besondere Vorbildung durch Nachweis der Berufstätigkeit in REAP-relevanten Themenfeldern vor, während oder nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens einem halben Jahr.
- (2) Lieat Ergebnis das des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, Leistungsbescheinigung Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) vorzulegen. Benotete Studienleistungen sind im Umfang mindestens 75 CP nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des ersten Semesters Masterstudiums erlangt wird. Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des vorzulegen. Masterstudiums Wurde Abschluss nicht rechtzeitig erlangt, erfolgt die oder. HCU-internen Exmatrikulation bei Studierenden, die Rückstufung in bisherigen Studiengang.
- (3) Ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
- 1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
- a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 230 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 570 Punkten,

- b) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau C,
- d) International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7 oder
- e) TELC auf mindestens Niveau C1,
- 2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr,
- 3. eine Bescheinigung über mindestens 4 Semester Erststudium auf Englisch,
- 4. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

#### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Gehen im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze ein, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Punktzahl: 50):
- 1,0 (50); 1,1 (47,5); 1,2 (45), 1,3 (42,5); 1,4 (40); 1,5 (37,5); 1,6 (35); 1,7 (32,5); 1,8 (30); 1,9 (27,5); 2,0 (25); 2,1 (22,5); 2,2, (20); 2,3 (17,5); 2,4 (15); 2,5 (12,5); 2,6 (10); 2,7 (7,5); 2,8 (5); 2,9 (2,5); 3 (0)
- 2. Bewertung der besonderen Vorbildung im Rahmen des eingereichten Abschlusses für die Themenfelder von REAP durch Vorlage einer eigenständigen Zusammenstellung der relevanten Module und Lehrveranstaltungen des Erststudiums durch die Bewerberin oder den Bewerber (maximale Punktzahl: 10):
- a) Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP (10)
- b) Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP eingeschränkt (5)
- 3. Bewertung der Arbeitserfahrung unter besonderer Berücksichtigung der Relevanz für

- die Themenfelder des Studiengangs REAP (maximale Punktzahl: 20):
- a) berufliche Tätigkeit in den Themenfeldern über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten (20)
- b) studienbegleitende fachspezifische Tätigkeiten oder Praktika (10)
- 4. Bewertung der fachspezifischen Motivation zur Aufnahme des REAP-Studiums an der HCU anhand eines von den Studienbewerbern einzureichenden einseitigen Schreibens (maximale Punktzahl: 10):
- a) Angaben zu konkreten Zielen oder Forschungsinteressen (max. 10)
- b) allgemeine Angaben zu Zielen (5)
- c) Schreiben nicht vorhanden (0)
- 5. Bewertung anhand zweier einzureichender Empfehlungsschreiben (maximale Punktzahl: 10):
- a) uneingeschränkte Empfehlung beider Empfehlungsschreiben (10)
- b) uneingeschränkte Empfehlung eines Empfehlungsschreibens (5)
- c) Empfehlungen nicht vorhanden oder deutlich eingeschränkt (0)
- (2) Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium setzt eine Auswahlkommission ein. Ihr gehören drei Mitalieder der Hochschullehrerinnen Gruppe der und Hochschullehrer, ein Mitalied des akademischen Personals sowie auf Antrag der Vollversammlung der im Studiengang REAP immatrikulierten Studierenden eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter des REAP-Studienganges der HCU an.
- (2) Die Kommission stellt anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 vorliegen, und führt das Auswahlverfahren durch.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 5 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-REAP-10) vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 944) außer Kraft.

## Hamburg, den 9. Mai 2011 HafenCity Universität Hamburg

## Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-SP-11)

Über die folgende Besondere Ordnung über Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung an der HafenCity Universität Hamburg hat der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), soweit zuständig, gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), am 13. April 2011 beschlossen. Das Präsidium der HCU hat, soweit zuständig, am 19. April 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), über die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG für den Hochschulrat, soweit zuständig, die Ordnung nach § 10 Absatz 2 HZG genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und, im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 2 HZG, die Art des Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Stadtplanung (Master of Science).

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
- 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Stadtplanung oder ein anderes, zum Studium der Stadtplanung befähigendes Studium,
- 2. ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch.
- (2) Für den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) AZO vom 30. März 2010 (Amtl. Anz. S. 934) in der jeweils

- geltenden Fassung. Ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
- 1. einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
- a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 71 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 197 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 527 Punkten,
- b) International English Language Testing System Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 5.0,
- c) TELC auf mindestens Niveau B1,
- 2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens vier Monaten,
- 3. eine Bescheinigung über eine Studienleistung von mindestens 20 CP in einem englischsprachigen Studiengang,
- 4. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit der Note befriedigend (Note mindestens 3,0 oder 8 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch oder
- 5. ein mindestens einjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.
- (3) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, ist eine Leistungsbescheinigung über Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credit Points (CP) vorzulegen. Benotete Studienleistungen sind im Umfang 60 CP mindestens nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des ersten Semesters Masterstudiums erlangt wird. Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums vorzulegen. Wurde

Abschluss nicht rechtzeitig erlangt, erfolgt die Exmatrikulation oder. bei **HCU-internen** Studierenden, die Rückstufung in bisherigen Studiengang.

(4) Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht zum Studium des Masterstudienganges Stadtplanung befähigt, die Befähigung jedoch durch ein ergänzendes Studium hergestellt werden kann, kann sie die Zulassung unter der Auflage ergänzenden Studiums im Umfang von nicht mehr als 35 CP aus dem Angebot des Studienganges Stadtplanung (Bachelor of Science) aussprechen. Zugleich legt sie fest, welche Module des genannten Studiengangs ergänzend zu studieren sind. Hierbei können auch Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Das Ergänzungsstudium ist bis zum Ende des Semesters des Masterstudiums abzuschließen.

#### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Gehen im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze ein, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Punktzahl: 50):
- 1,0 (50); 1,1 (47,5); 1,2 (45), 1,3 (42,5); 1,4 (40); 1,5 (37,5); 1,6 (35); 1,7 (32,5); 1,8 (30); 1,9 (27,5); 2,0 (25); 2,1 (22,5); 2,2, (20); 2,3 (17,5); 2,4 (15); 2,5 (12,5); 2,6 (10); 2,7 (7,5); 2,8 (5); 2,9 (2,5); 3 (0)
- die fachliche Nähe des Vorstudiums (maximale Punktzahl: 30)
- a) alle Bachelorstudiengänge der Raum-, Stadt- und Regionalplanung (30)
- b) bei zu erwartenden Auflagen der Höhe von maximal 10 CP (20)
- bei zu erwartenden Auflagen der Höhe von maximal 20 CP (10)
- Nachweis über fachspezifische berufspraktische Zeiten (maximale Punktzahl: 10)

- von mindestens sechs Monaten nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses (10)
- b) ein fachspezifisches Praktikum vor oder während des ersten qualifizierenden Hochschulstudiums von mindestens 6 Monaten (5) und eine Berufsausbildung in einem der einschlägigen Berufsfelder (5).
- Ein Motivationsschreiben (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivationsschreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe, Stadtplanung zu studieren und aufgrund welcher Fähigkeiten, Fertiakeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders geeignet für den Studiengang hält. Der Umfang Motivationsschreibens soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten (maximale Punktzahl: 10). Die Bewertung erfolgt wie folgt:
- a) überdurchschnittliche Motivation (10)
- b) durchschnittliche Motivation (5)
- c) Motivation nicht ausreichend erkennbar (0).
- (2) Bei Punktaleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Auswahlkommission nach § 11 Absatz 5 AZO gebildet.
- (2) Die Kommission stellt anhand der mit dem einaereichten Unterlagen Zeugnisse fest, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen, und führt das Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 5 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Stadtplanung (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-SP-10) vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 946) außer Kraft.

## Hamburg, den 9. Mai 2011 HafenCity Universität Hamburg

## Besondere Ordnung über die Zulassung um Masterstudiengang Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-UD-11)

Über die folgende Besondere Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg hat der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), soweit zuständig, gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), am 13. April 2011 beschlossen. Das Präsidium der HCU hat, soweit zuständig, am 19. April 2011 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), über die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG für den Hochschulrat, soweit zuständig, die Ordnung nach § 10 Absatz 2 HZG genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und, im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 2 HZG, die Art des Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Urban Design (Master of Science).

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus:
- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im Studiengang Architektur, Stadt-, Landschafts-, Raum- oder Umweltplanung, Städtebau, Geografie oder einem gleichwertigen Studiengang,
- ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch.
- (2) Für den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt § 3 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) – AZO vom

- 30. März 2010 (Amtl. Anz. S. 934) in der jeweils geltenden Fassung. Ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
- eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 71 Punkten, als Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 197 Punkten oder als Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 527 Punkten,
- International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 5.0.
- C) TELC auf mindestens Niveau B1 oder
- eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens vier Monaten,
- der Nachweis über eine Studienleistung mindestens 20 CP einem von englischsprachigen Studiengang,
- das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit Note der befriedigend (Note mindestens 3,0 oder 8 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch,
- ein mindestens einjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.
- (3) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vor, Leistungsbescheinigung Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Credit Points (CP) vorzulegen. Benotete Studienleistungen sind im Umfang 75 CP mindestens nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des ersten Semesters Masterstudiums erlangt wird. Aufnahme des Masterstudiums soll der Umfang der noch ausstehenden Prüfungsleistungen 15 CP nicht übersteigen. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses ist bis zum 15. des zweiten Monats des zweiten Semesters des Masterstudiums vorzulegen. Wurde

Abschluss nicht rechtzeitig erlangt, erfolgt die Exmatrikulation oder, bei HCU-internen Studierenden, die Rückstufung in den bisherigen Studiengang.

#### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Gehen im Falle einer Zulassungsbeschränkung mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze ein, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt und die Studienplätze werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
- 1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Punktzahl: 50):

1,0 (50); 1,1 (47,5); 1,2 (45), 1,3 (42,5); 1,4 (40); 1,5 (37,5); 1,6 (35); 1,7 (32,5); 1,8 (30); 1,9 (27,5); 2,0 (25); 2,1 (22,5); 2,2, (20); 2,3 (17,5); 2,4 (15); 2,5 (12,5); 2,6 (10); 2,7 (7,5); 2,8 (5); 2,9 (2,5); 3 (0)

- 2. Motivationsschreiben (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivationsschreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe Urban Design zu studieren und aufgrund welcher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders geeignet für den Studiengang hält. Der Umfang des Motivationsschreibens soll eine DIN A4 Seite nicht überschreiten. Bewertung des Motivationsschreibens (maximale Punktzahl: 8):
- a) fachliche Motivation: a = (2), b = (1), c = (0)
- b) Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen: a = (2), b = (1), c = (0)
- c) angestrebtes berufliches Tätigkeitsfeld: a = (2), b = (1), c = (0)
- d) Schlüssigkeit der Begründung: a = (2), b = (1), c = (0)

Die Bewertung erfolgt nach folgenden System: a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.

3. Arbeitsproben, aus denen die Eignung für den gewählten Studiengang hinsichtlich der notwendigen Fertig- und Fähigkeiten ersichtlich ist. Es sollen zwischen drei und fünf Arbeitsproben eingereicht werden. Den vorgelegten Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenleistung beizufügen. Bewertung der Arbeitsproben (maximale Punktzahl: 15):

- a) konzeptioneller Ansatz: a = (5), b = (3), c = (0)
- b) gestalterische oder alternativ wissenschaftliche Kompetenz:

$$a = (5), b = (3), c = (0)$$

c) Vermittlungsleistung (Darstellungstechniken und Kommunikation):

$$a = (5), b = (3), c = (0)$$

Die Bewertung erfolgt nach folgenden System: a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.

- fachliche Qualifikationen wie einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem oder außeruniversitärem Engagement, einschlägige Praktikum, abgeschlossener Berufsausbildung bisheriger, für den Studiengang einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertigund Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können. Bewertung fachlicher Qualifikationen (maximale Punktzahl: 16):
- a) abgeschlossene Berufsausbildung: (6)
- b) einschlägige fachspezifische Berufserfahrung nach erstem Studienabschluss über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten: (10) oder sonstige studienrelevante Tätigkeiten oder Praktika von mindestens 3 Monaten: (6)
- 5. Soft Skills als weitere studienerfolgsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Bewertung der Soft Skills (maximale Punktzahl: 11):
- a) besondere Sprachenkompetenz: (2)
- b) interkulturelle Kompetenz (z.B. Auslandsaufenthalte während des Studiums oder berufliche Tätigkeiten, Praktika im Ausland): (3)
- c) interdisziplinäre Kompetenz (Erfahrungen in disziplinübergreifenden Arbeitsweisen): (3)

- d) soziale Kompetenz (ehrenamtliche Tätigkeit in Initiativen, Verbänden und Vereinen etc.): (3)
- (2) Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Auswahlkommission nach § 11 Absatz 5 AZO gebildet.
- (2) Die Kommission stellt anhand der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die für den Masterstudiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen, und führt das Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden mehrheitlich. Die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

#### § 5 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besondere Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für den Studiengang Urban Design (Master of Science) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-UD-10) vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. S. 947) außer Kraft.

## Hamburg, den 9. Mai 2011 HafenCity Universität Hamburg